

Reglement

**für das Befahren von Wald-
strassen mit Motorfahrzeugen**



Gemeinde Thusis
und
Wegkonsortium Uebernolla



**Gemeinde
Thusis**

Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG, Art. 16 kant. WaV vom Gemeinderat Thusis mit Beschluss vom 4.10.99 erlassen.

Art. 1 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 2 und 3 dieses Reglements:

- Bofelweg ab Schopf Uebernolla
- Crapasustaweg ab Forstgarten
- Canovaweg - Nollasand
- Crestalunga - Nolla
- Schlosswaldweg
- Hintersaissaweg ab Basisstrasse Uebernolla
- Bäumlwaldweg ab Basisstrasse Uebernolla
- ab Oberrongellen:
 - Crapteigweg
 - Eggawaldweg
 - Unter Saissaweg
 - Lärchwaldweg

Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Oel- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste der Gemeinde Thusis;
- b) Fahrten in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung und Tierhaltung auf Territorium der Gemeinde Thusis;
- c) Fahrten von Aerzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;

- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- f) Fahrten für Gemeindeanlässe der Gemeinde Thusis;
- g) Fahrten zum Sammeln und Abtransportieren von Brenn-, Los- und Leseholz. Als Ausweis gilt die Leseholzkarte.

Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeinderat erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 4 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------------------|------------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 100.-- |
| b) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 10.-- |
| c) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte. | |

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei Thusis ausgestellt.

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch anpassen.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann die Gemeinde Thusis nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Art. 5 Besondere Vorschriften

Der Gemeinderat kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Winterdienst: Die Gemeinde Thusis leistet auf den in Art. 1 bezeichneten Strassen keinen Winterdienst.

Uebertretungen des Reglements werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 6 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeinderat. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 7 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Thusis, 4.2.00

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeganzlist:

O. Prevost

E. Meuli

Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG, Art. 16 kant. WaV von den Konsortiumsgemeinden erlassen.

Art. 1 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 2 und 3 dieses Reglements:

- Uebernolla Basisstrasse
- Nollastrasse vom Oberen Boden bis zur Brücke beim zweiten Nollawuhr

Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Oel- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Konsortiums und der Gemeinden;
- b) Fahrten in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung und Tierhaltung auf Territorium der Konsortiumsgemeinden;
- c) Fahrten von Aerzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- f) Fahrten für Gemeindeanlässe der Konsortiumsgemeinden;
- g) Fahrten zum Sammeln und Abtransportieren von Brenn-, Los- und Leseholz. Als Ausweis gilt die Leseholzkarte der jeweiligen Wohngemeinde.

Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Vorstand des Wegkonsortiums erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;

Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;

Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;

Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 4 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------------------|------------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 100.-- |
| b) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 10.-- |
| c) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte. | |

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei Thusis ausgestellt.

Der Vorstand des Wegkonsortiums Uebernolla kann die Gebühren periodisch anpassen.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Vorstand des Wegkonsortiums Uebernolla nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Art. 5 Besondere Vorschriften

Der Vorstand des Wegkonsortiums kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Winterdienst: Das Wegkonsortium leistet auf den in Art. 1 bezeichneten Strassen keinen Winterdienst.

Uebertretungen dieses Reglements werden durch den Vorstand des Wegkonsortiums mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 6 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Wegkonsortium Uebernolla. Es kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 7 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Für die Konsortiumsgemeinden: